

17/111

Der Stadtrat von Lenzburg  
an den Einwohnerrat

**Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten, für Feuerungskontrollen und Feuerschau; Revision**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

**I. Ausgangslage**

1. Seit 2015 wurden die technischen Rechtsgrundlagen im Brandschutz, die VKF-Richtlinien, schweizweit angepasst (VKF = Verein kantonaler Feuerversicherungen). Mit der sogenannten Qualitätssicherung (QS) im Brandschutz wird neu jedes Objekt in die entsprechende Qualitätssicherungsstufe (QSS) eingeteilt. In der QSS 1 kann als QS-Verantwortlicher z.B. ein Architekt haften, ab QSS 2-3 wird ein Brandschutzfachmann VKF verlangt. Ziel dieser Qualitätssicherung ist es unter anderem, dass sämtliche Brandschutzfragen zu einem Bauobjekt zuerst projektintern beim zuständigen QS-Verantwortlichen geklärt werden, wenn dieser nicht weiter weiss, die zuständige Brandschutzbehörde anfragt. Die Brandschutzbehörde hat die jeweiligen QS-Verantwortlichen zu beaufsichtigen.
2. Durch die komplett erneuerten Brandschutznormen und deren Qualitätssicherungsanforderungen mussten nebst den Planern auch die Brandschutzbehörden neu geschult werden. Momentan besteht ein massiver Mangel an Brandschutzfachpersonen VKF, wobei die VKF-Ausbildungen bis 2018 ausgebucht sind.
3. Damit die neuen Anforderungen an den Brandschutz in Lenzburg sichergestellt werden, hat der Stadtrat am 31. August 2016 den Beizug eines externen VKF-Brandschutzfachmanns, Kaminfegermeister Valentin Regli, Dottikon, beschlossen. Valentin Regli ist seit 2009 bereits als Feuerungskontrollleur und auch als Feuerschauer in Lenzburg tätig, wodurch wichtige Synergien genutzt werden können.
4. Kaminfegermeister Valentin Regli informierte die Stadt Lenzburg über seine erfolgreich absolvierte VKF-Ausbildung

## **II. Handlungsbedarf und Reglementsrevision**

1. Gestützt auf die überarbeiteten Rechtsgrundlagen erachtet der Stadtrat eine grundsätzliche Überarbeitung des rund 23-jährigen Reglements als angemessen.
2. Generell wurde das Reglement in die drei Bereiche Brandschutz, Feuerungskontrollen und Feuerschau aufgeteilt und die jeweiligen Gebühren sind überprüft und an die erhöhten Anforderungen angepasst worden.
3. Für Bemerkungen zu den einzelnen Regelungen verweist der Stadtrat auf die beiliegende detaillierte Synopse (Gegenüberstellung des geltenden Reglements und des revidierten Reglements) mit Bemerkungen. Als Erleichterung für die Einarbeitung in die Thematik liess der Stadtrat eine Übersicht erstellen (vgl. Beilage 1).

### **Antrag:**

Der Einwohnerrat möge das überarbeitete "Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten, Feuerungskontrollen sowie Feuerschau" der Stadt Lenzburg bewilligen.

Lenzburg, 23. August 2017

FÜR DEN STADTRAT  
Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

### **BEILAGE**

- Allgemeine Übersicht der Brandschutzaufgaben mit Zusammenfassung
- Synopse

### **VERSANDDATUM**

7. September 2017

Beilage 1: Übersicht öffentliche Brand- und Feuerungsaufgaben in Lenzburg

Was	Feuerwehr	Kaminfegerdienst	Feuerschau	Feuerungskontrolle	Kommunaler (oder Kantonal) Brandschutz
Aufgaben	Feuerbekämpfung + Katastropheneinsätze	Reinigen / Ausbrennen lassen aller Feuerungsanlagen und Rauchabzüge	Periodische Kontrolle der Feuerungsanlagen zur Feststellung und Beseitigung von Brandschutzmängeln	Periodische Kontrolle der Luftbelastung durch Feuerungsanlagen	Prüfung der Brandschutzvorschriften beim Bewilligen von Bauten und Anlagen (bis Fertigstellung)
Abrechnung bisher (mit Reglement 1997)	Feuerwehrsteuer und Entschädigung gemäss Gebührenreglement	Kaminfeger direkt an jeweiligen Eigentümer resp. Auftraggeber (gem. kantonal festgelegtem Höchstarif)	amtlicher Feuerschauer stellt der Stadt Rechnung.  Bisher wurden die Kosten der periodischen amtlichen Feuerschau nicht weiterverrechnet.	Gemäss Reglement "Gebührenreglement der Einwohnergemeinde für den administrativen Aufwand, verursacht durch die durch das Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalteverordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW vom 28.05.2015" wird für die Administration der Messung eine Gebühr von Fr. 43.00 (zzgl. MwSt) erhoben.  Bei der Messung der Luftbelastung von Feuerungen gilt der offene Markt. Die Messung kann durch einen frei wählbaren Heizungsinstallateur vorgenommen werden. Dann wird – nebst dem Aufwand für die Messung selbst – eine Vignette von Fr. 43.- verrechnet (via Kontrolleur). In diesen Fr. 43.- (kantonal festgelegt) sind Fr. 33.- für den amtlichen Feuerungskontrolleur für den administrativen Aufwand (Erfassung, Verwaltung Messbericht, Kontrolle) und Fr. 10.- für die kantonale Koordinationsstelle für Feuerungskontrollen (IB Brugg). Wird die Feuerungskontrolle direkt beim amtlichen Feuerungskontrolleur gemacht, muss diese Vignette nicht verrechnet werden, respektive er verrechnet seinen Aufwand direkt.  Feuerungskontrollen über 1 MW kontrolliert und verrechnet der Kanton (AfU) direkt.  Dies bleibt unverändert.	Brandschutzfachperson stellt der Stadt Rechnung.  Ab gewisser Grösse ist der Kanton (AGV) zuständig gem. § 4 Brandschutzverordnung, Abrechnung erfolgt direkt von der AGV an den Bauherrn.  Eine externe Brandschutzfachperson zur Beurteilung des kommunalen Brandschutzes bei Baugesuchen wurde erst vor zirka einem Jahr beigezogen, aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen im Brandschutz. Sie wurde vom Stadtrat ernannt (sowie für Kontrollen befugt) und wird im Auftragsverhältnis von der Bauverwaltung bei komplexen Fällen beigezogen.  Bisher wurden die Aufwände der externen Brandschutzfachperson weiterverrechnet, da sie effektive Kosten für externe Beratung darstellen gemäss § 6 des Reglements über Baugebühren. Grundsätzlich verweist das Reglement für Baugebühren in § 5 Abs. 2 für Gebühren von Brandschutzangelegenheiten jedoch explizit auf das nun zu überarbeitende "Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten sowie Feuerungskontrollen". Für Brandschutz-Kontrollaufgaben konnten bisher keine Kosten weiterverrechnet werden (gem. § 1 Abs. c), ausgenommen "besonders aufwändige Kontrollen", was jedoch nicht näher definiert war.  Beim Einbau von Feuerungen (Gas, Öl etc.) forderte die Stadt bisher nach ständiger Praxis eine einmalige Pauschale im Bauentscheid (Fr. 120.- für einfache Cheminées oder Kamine, Fr. 240.- für Feuerungen). Darin enthalten waren die Kosten des Brandschutzexperten, der eine neue Feuerung gemäss Auflage in der Baubewilligung vor Inbetriebnahme prüfen muss. Eine explizite Rechtsgrundlage für diese Pauschale gab es bisher jedoch nicht.
neu (mit Reglement 2017)	unverändert	unverändert	Die Aufwände werden durch das Stadtbauamt dem Anlageeigentümer quartalsweise in Rechnung gestellt.	Für Sanierungsverfügungen und Fristverlängerungen wird durch das Stadtbauamt der Verwaltungsaufwand neu pauschal mit Fr. 120.- verrechnet.	Neu ist im Reglement festgehalten, dass die Kosten für die Brandschutzberatung 1:1 weiterverrechnet werden mit einem Stundenansatz von Fr. 120.- und dass Aufwände des Brandschutzfachmanns für Projekte ohne Baugesuch (z.B. Heizungsersatz) an den Eigentümer weiterverrechnet werden. Die Weiterverrechnung erfolgt quartalsweise (nach Erhalt der Rechnung des Kaminfegers), respektive bei Baugesuchen per Baubewilligung und per Abnahme.  Bei Gesuchen, deren Brandschutz weiterhin durch das Stadtbauamt beurteilt wird (Einfamilienhäuser, Umbauten etc.), ist ebenfalls konstant ein Betrag von Fr. 120.- pro Stunde für die Brandschutzbeurteilung des Stadtbauamts in der Baubewilligung sowie für die Brandschutzkontrollen bis Bauende zu verrechnen. Zudem wird neu die Rechtsgrundlage für die Pauschale beim Einbau von Feuerungsanlagen geschaffen. Die Pauschale wird bei Baugesuchen erhoben, bei welchen das Stadtbauamt die Brandschutzprüfung selbst durchführt. Sie deckt die Aufwände des Brandschutzexperten, welcher gemäss Auflage in der Baubewilligung eine Feuerung vor Inbetriebnahme abnehmen muss. Wird ein Baugesuch durch die externe Brandschutzfachperson beurteilt, welche den Einbau der Feuerung ebenfalls prüft, wird der Aufwand mit der effektiven Kostenabrechnung per Bauende der Bauherrschaft weiterverrechnet.
öffentlich-rechtliches	Organ der Gemeinde	Konzessionsvergabe	Aufgabe der Gemeinde / Ernennung des amtlichen Feuerschauers durch den Stadtrat	Aufgabe der Gemeinde / Ernennung des amtlichen Feuerungskontrolleurs durch den Stadtrat	Aufgabe der Gemeinde (Baubewilligungsbehörde)
Gesetzliche Grundlage	Feuerwehrgesetz (SAR.581.100), Verordnungen, Gebührenreglement	Brandschutzgesetz (SAR.585.100)  Kaminfegerverordnung (SAR.587.111)	§ 8 Brandschutzverordnung (SAR.585.113)	Luftreinhalteverordnung (LRV) des Bundes / EG Umweltrecht, EG UWR (SAR.781.200) Verordnung über Massnahmen bei ausserordentlich hohen Luftbelastungen durch Feinstaub (SAR.781.313), Reglement	Brandschutzgesetz (SAR.585.100)

# Synopse: Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten, Feuerungskontrollen sowie Feuerschau

[Lesehinweis: Wesentliche Änderungen im Entwurf 2017 gegenüber der geltenden Fassung von 1994 sind unterstrichen.]

Gültige Fassung vom 22. September 1994		Entwurf vom 23. August 2017		Bemerkungen
Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten sowie für Feuerungskontrollen vom 22. September 1994		Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten, <u>sowie</u> für Feuerungskontrollen <u>sowie für Feuerschau</u> vom <u>XX.XX.2017</u>		
Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989, § 7 Abs. 1 und 2 des Umweltschutzdekretes vom 13. März 1990 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg vom 24. Februar 1983,  beschliesst:		Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989, <u>§ 24 des Einführungsgesetzes über den Schutz von Umwelt und Gewässern, § 8 der Verordnung über Massnahmen bei ausserordentlich hohen Luftbelastungen durch Feinstaub vom 20. Dezember 2006, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg vom 24. Juni 2004,</u>  beschliesst:		Das Umweltschutzdekret ist aufgehoben und durch das Einführungsgesetz zum Umweltrecht und dessen Verordnungen ersetzt worden.
<b>I. Gebühren in Brandschutzangelegenheiten</b>		<b>I. Gebühren in Brandschutzangelegenheiten</b>		
	§ 1		§ 1	
Gebühren in Brandschutzangelegenheiten	Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:	Gebühren in Brandschutzangelegenheiten	Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von kommunalen Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:	

Gültige Fassung vom 22. September 1994		Entwurf vom 23. August 2017		Bemerkungen
Baugesuche	a) Bearbeitung von Baugesuchen (einschliesslich Feuerungsanlagen, soweit für diese nicht eine besondere Bewilligung des Aarg. Versicherungsamtes erforderlich ist) hinsichtlich Brandschutz: je nach dem erfahrungsgemässen, durchschnittlichen Aufwand für das bearbeitete Objekt Fr. 100.-- bis Fr. 1'500.-- je Baubewilligung bzw. pro Gebäude;	<u>Kontrollgebühr für Baugesuche</u>	a) Bearbeitung von Brandschutzbewilligungen für Baugesuchen [...] (soweit für diese nicht eine [...] kantonale Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung erforderlich ist) [...]: <u>pro Brandschutzbewilligung nach effektivem Aufwand zu Fr. 120.-/Stunde. Die Brandschutzbewilligung wird als Bestandteil der Baubewilligung der Bauherrschaft eröffnet und der Aufwand weiterverrechnet.</u>	Die Gebühr betrug bisher von Fr. 100.– bis max. 1'500.– und wird neu auf Fr. 120.–/Stunde festgelegt zzgl. MwSt. Der Maximalbetrag wurde gestrichen. Da mit der neuen Brandschutznorm die Zuständigkeit des kommunalen Brandschutzes ausgeweitet wurde und somit auch Grossüberbauungen (Bsp. Widmi, Hornerfeld West, Tiefgaragen bis 600 m <sup>2</sup> etc.) in der kommunalen Zuständigkeit liegen, ist die Festlegung eines Maximalbetrags nicht zielführend.
spezielle Bewilligungen für Feuerungsanlagen	b) für den Verwaltungs-, Beratungs- und Kontrollaufwand der Gemeindeorgane bei Feuerungsanlagen, die einer speziellen Bewilligung des Aarg. Versicherungsamtes bedürfen, deren Eröffnung und Vollzug aber der Gemeinde obliegen: Fr. 150.-- bis Fr. 300.-- pro Feuerungsanlage.	<u>Aufwand für Brandschutzkontrollen</u>	b) <u>Für die nach der Baubewilligung folgenden Aufwände, namentlich Brandschutzkontrollen, Besprechungen vor Ort, Unterstützung von Detailplanungen und Abnahmen usw., wird pro Baugesuch der effektive Aufwand von Fr. 120.-/Stunde verrechnet.</u>	IST: Für die blosser Eröffnung von kantonalen Brandschutzbewilligungen für Feuerungen wird keine Gebühr erhoben. Den Aufwand von knappen 5 Minuten weiter zu verrechnen, wäre unverhältnismässig. Für Kontrollen von Feuerungsanlagen mit kantonaler Brandschutzbewilligungen ist – offenbar im Vergleich zu 1994 – die AGV selbst zuständig.  NEU: Der Aufwand für die Brandschutzbeurteilung wird mit Fr. 120.–/Stunde vollumfänglich der Bauherrschaft weiterverrechnet. Bisher (§ 1 Abs. c) waren die Aufwände für Brandschutzkontrollen und Beratungen ab Bewilligung gedeckt, ausgenommen "besonders aufwändige Fälle". Diese offene Definition ist schwer zu interpretieren und umzusetzen. Insbesondere mit der neuen

Gültige Fassung vom 22. September 1994		Entwurf vom 23. August 2017		Bemerkungen
				Brandschutzgesetzgebung haben die Nachfragen von Planern enorm zugenommen. In der Bauausführung werden regelmässig Detailpläne von Architekten vorgelegt, welche vom Stadtbauamt bestätigt werden sollen – obwohl dies grundsätzlich die Aufgabe des neuen QS-Verantwortlichen wäre. Wer keinen Brandschutzfachmann bei der Planung beizieht (oder momentan keinen findet) und dementsprechend regelmässig direkte Anfragen und Bestätigungen von der Baubehörde fordert, soll diese Kosten tragen.
Aufwand für Kontrollen	c) Mit den Gebühren gemäss lit. a und b ist auch der Aufwand für Baukontrollen bei Feuerungsanlagen, Abnahmekontrollen von Bauten, Beratung von Eigentümern und Bauherren in Brandschutzfragen, periodische Kontrollen und Kontrollen von Fall zu Fall (ausgenommen besonders aufwendige Fälle gemäss lit. d hienach) gedeckt.	<u>Neu- und Umbauten an Feuerungsanlagen</u>	c) <u>Bei Baugesuchen mit Ein- oder Umbau einer Feuerungsanlage bis Nennwärmeleistung 70 kW werden in der Baubewilligung folgende Beträge erhoben, sofern das Baugesuch nicht vom externen Brandschutzfachmann beurteilt wird:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Einbau Feuerungsanlagen zu Heizzwecken (z.B. Gasfeuerungen, Holzfeuerungen wie Pellets, Schnitzel etc.): Fr. 240.–</u></li> <li>- <u>Einbau von Cheminées, Cheminéeöfen, übrige Kaminanpassungen etc.: Fr. 120.–</u></li> </ul> <u>Mit diesem Betrag sind die Aufwände des zuständigen Brandschutzexperten für die Kontrollaufwände gedeckt. Wird die Brandschutzbeurteilung eines Baugesuchs komplett von der externen Brandschutzfachperson durchgeführt, welche den Einbau neuer Feuerungen</u>	Diese Praxis wird grundsätzlich schon seit mehreren Jahren umgesetzt – bisher jedoch ohne Rechtsgrundlage. Mit diesem Betrag ist die jeweils verlangte Abnahme durch den Brandschutzexperten gedeckt.  Die Pauschale wird bei Baugesuchen erhoben, bei welchen das Stadtbauamt die Brandschutzprüfung selbst durchführt.

Gültige Fassung vom 22. September 1994		Entwurf vom 23. August 2017		Bemerkungen
			kontrolliert, wird nicht die Pauschale sondern der effektive Aufwand für die gesamte Brandschutzkontrollen gemäss Abs. b hiervor verrechnet.	
besonders aufwendige Kontrollen	d) Für besonders aufwendige Kontrollen und Beratungen von Fall zu Fall wird entsprechend dem Zeitaufwand im Rahmen eines Ansatzes von Fr. 80.-- bis Fr. 100.-- pro Stunde separat Rechnung gestellt.	<del>besonders aufwendige Kontrollen</del> Brandschutzkontrollen ohne Baugesuch	d) <u>Die Aufwände des externen Brandschutzfachmanns für Kontrollen ohne Baugesuch (z.B. Heizungsersatz derselben Heizart) werden weiterverrechnet.</u>	IST: Die heutige Regelung ist nicht mehr erforderlich und ist auch nicht wortlautgemäss umgesetzt worden.  NEU: Alle Aufwände des externen Brandschutzfachmanns werden weiterverrechnet – auch ohne Baugesuch.
	§ 2		§ 2	
Gebührenverfügung	1 Die Gebühren gemäss § 1 lit. a und b werden mit der Bau- bzw. Feuerungsbewilligung, jene gemäss lit. d mit separater Verfügung festgesetzt.	<del>Gebührenverfügung</del> Rechnungsstellung	1 Die Gebühren gemäss § 1 lit. a und b werden mit der Bau [...]bewilligung, jene gemäss lit. <del>d-b</del> mit <del>separater Verfügung festgesetzt dem Abnahmeprotokoll verrechnet.</del>	Die Aufwände für die Brandschutzbeurteilung und die Pauschale für Feuerungen werden bis und mit Erarbeitung der Brandschutzbewilligung mit der Baubewilligung weiterverrechnet. In der Baubewilligung wird die Bauherrschaft auf die weiteren Kosten von Fr. 120.– pro Stunde für weitere Beratungen und Abnahmen betreffend Brandschutz hingewiesen.  Die Abrechnung der weiteren Aufwände bis Bauende erfolgt mit dem Schlussprotokoll. Das Schlussprotokoll stellt zwar keine anfechtbare Verfügung dar, was jedoch nach Erfahrungen des Bauamts nicht zu Problemen im Vollzug führt.

Gültige Fassung vom 22. September 1994		Entwurf vom 23. August 2017		Bemerkungen
Fälligkeit	<sup>2</sup> Sie sind innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen.	Fälligkeit	<sup>2</sup> <u>Aufwände ohne Baubewilligung werden quartalsweise an den Anlageeigentümer weiterverrechnet.</u>	
		Fälligkeit	<sup>3</sup> <u>Sie sind mit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung respektive innert 30 Tagen nach Erhalt des Schlussabnahmeprotokolls zu bezahlen. Weiterverrechnete Aufwände ohne Baugesuch sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</u>	Die Rechnung für die entstandenen Kosten der Brandschutzbeurteilung sind wie bis anhin innert 30 Tagen zu bezahlen (§ 6 und § 9 des Reglements über die Gebühren im Bauwesen).
<b>II. Gebühren für Feuerungskontrollen</b>		<b>II. Gebühren für Feuerungskontrollen</b>		
	§ 3		§ 3	
Feuerungskontrollen	Für Feuerungskontrollen werden folgende Gebühren erhoben:			
Kontrollgebühr	a) Die Gebühr pro Kontrolle, einschliesslich Verwaltungsaufwand, beläuft sich auf Fr. 62.50; für Brenner mit zweistufigem Betrieb wird ein Zuschlag von Fr. 17.-- erhoben.	Kontrollgebühr	a) <u>Die Kosten für die Feuerungskontrollen, d.h. für die Messung der Luftbelastung sowie den administrativen Aufwand, sind vollumfänglich vom Anlagebetreiber zu begleichen. Es wird auf das "Gebührenreglement der Einwohnergemeinde für den administrativen Aufwand, verursacht durch die durch das Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalte-Verordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW vom 28. Mai 2015" verwiesen.</u>	Der Aufwand für die periodischen Feuerungskontrollen wird vollumfänglich weiterverrechnet.

Gültige Fassung vom 22. September 1994		Entwurf vom 23. August 2017		Bemerkungen
	b) Der Ansatz erhöht sich um den Satz der Mehrwertsteuer, sofern auf diesen Kontrollgebühren Mehrwertsteuern erhoben werden.	<u>Sanierungsverfügung</u>	b) <u>Für den Erlass von Sanierungsverfügungen und Fristverlängerungen wird eine Gebühr von Fr. 120.– erhoben für den administrativen Aufwand.</u>	Wird bei einer Feuerschau oder Unterhaltsarbeit festgestellt, dass eine Feuerungsanlage sanierungsbedürftig ist, meldet dies der Feuerungskontrolleur dem Stadtbauamt, welches eine Sanierungsverfügung erlässt. Für Sanierungsverfügungen und Fristverlängerungen wird neu eine Gebühr von pauschal Fr. 120.– erhoben. Mit dieser Gebühr ist der administrative Aufwand des Stadtbauamts gedeckt.
	§ 4	§ 4		
Ermächtigung des Gemeinderates zur Gebührenanpassung	Der Gebührenansatz gemäss § 3 lit. a beruht auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 1993, von 100 Punkten. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Ansatz gestützt auf nachgewiesene Kostensteigerungen real auf maximal Fr. 75.-- (bzw. den Zuschlag für zweistufige Brenner auf maximal Fr. 20.--) zu erhöhen und ihn überdies an die Teuerung anzupassen.	<u>Ermächtigung des Gemeinderates zur Gebührenanpassung Rechnungsstellung</u>	<u>1 Die Gebühren gemäss § 3 lit. a werden durch das zugelassene Servicegewerbe oder den amtlichen Feuerungskontrolleur direkt verrechnet.</u>	Der bisherige § 4 hat sich im neuen Reglement zum § 8 verschoben. Der neue Abs. 1 beschreibt die Verrechnung der Feuerungskontrolle, wie sie bereits bisher erfolgt ist.
			<u>2 Die Gebühr für die Sanierungsverfügung und Fristverlängerungen werden mit der Sanierungsverfügung und Fristverlängerungen in Rechnung gestellt.</u>	Abs. 2 und 3 beschreiben die Verrechnung der neuen Pauschale bei Sanierungsverfügungen oder Fristverlängerungen.
		<u>Fälligkeit</u>	<u>3 Die Gebühr für Sanierungsverfügung und Fristverlängerung ist mit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung respektive in- nert 30 Tagen zu bezahlen.</u>	

Gültige Fassung vom 22. September 1994		Entwurf vom 23. August 2017		Bemerkungen
		<b>III. Gebühren für Feuerschau</b>		
	§ 5		§ 5	
Rechnungsstellung, Fälligkeit	1 Die Gebühren für Feuerungskontrollen werden direkt durch den Kontrolleur in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.	Rechnungsstellung, Fälligkeit	<u>1 Für die amtliche Feuerschau<sup>1</sup> wird der Aufwand des amtlichen Feuerschauers mit Fr. 120.-/Stunde in Rechnung gestellt.</u>	Bisher wurde die amtliche Feuerschau nie weiterverrechnet, da sich der Aufwand für eine im Durchschnitt 10-minütige Kontrolle nicht lohnt und von den Leuten grundsätzlich geschätzt wurde. Diese Lösung ist jedoch nicht verursachergerecht.  Die Überlegung, Aufwände z.B. erst ab 30 Minuten zu verrechnen, käme ebenfalls einer indirekten Subvention für Liegenschaften mit Feuerungen gleich. Zudem müssten bei einem Aufwand von z.B. 40 Minuten noch 10 Minuten in Rechnung gestellt werden, was verfahrenswirtschaftlich unsinnig ist. Die quartalsweise Verrechnung des gesamten Feuerschaurapports durch das Stadtbauamt ist ein verhältnismässiger Aufwand.
Verfügung des Gemeinderates	2 Bezahlt der Pflichtige die Rechnung des Kontrolleurs nicht, wird die Gebühr durch Verfügung des Gemeinderates festgesetzt. In diesem Fall wird eine zusätzliche Behandlungsgebühr von Fr. 50.-- erhoben.	Verfügung des Gemeinderates	<del>2 Bezahlt der Pflichtige die Rechnung des Kontrolleurs nicht, wird die Gebühr durch Verfügung des Gemeinderates festgesetzt.</del> In diesem Fall wird eine zusätzliche Behandlungsgebühr von Fr. 50.-- erhoben.	

<sup>1</sup> Gemäss § 8 der Brandschutzverordnung des Kantons Aargau vom 23. März 2005

Gültige Fassung vom 22. September 1994		Entwurf vom 23. August 2017		Bemerkungen
<b>III. Schluss- und Übergangsbestimmung</b>		<b>III. Schluss- und Übergangsbestimmung</b>		
	§ 6		§ 6	
Inkrafttreten	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 3. November 1994 bzw. - im Falle eines Referendums - am Tage nach der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.	<u>Rechnungsstellung</u>	<sup>1</sup> <u>Die Gebühren für die amtliche Feuerschau wird dem Anlageeigentümer quartalsweise durch die Stadt in Rechnung gestellt.</u>	Bisheriger § 6 (Schlussbestimmungen) hat sich im neuen Reglement zum § 9 verschoben.  Neu ist unter § 6 die Verrechnung der Feuerschau definiert.
Aufhebung früherer Erlasse	<sup>2</sup> Alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse sind aufgehoben.	<u>Fälligkeit</u>	<sup>2</sup> <u>Sie sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.</u>	
			<u>§ 7</u>	
		<u>Mehrwertsteuer</u>	<u>Der Ansatz für die Brandschutzbeurteilungen und die Feuerschau erhöht sich um den Satz der Mehrwertsteuer, sofern für die Brandschutzaufgaben Mehrwertsteuern erhoben werden (Beizug externer Fachpersonen).</u>	Die Mehrwertsteuer, welche der externe Brandschutzfachmann abrechnen muss, wird ebenfalls weiterverrechnet.  Ersetzt § 3 lit. b des alten Reglements, worin die Mehrwertsteuer nur auf die Feuerungskontrolle erhoben wurde (da bisher keine externe Brandschutzfachperson beigezogen wurde).
			<u>§ 8</u>	
		<u>Ermächtigung des Gemeinderates zur Gebührenerneuerung</u>	<u>Der Gebührenansatz gemäss § 1 und § 5 beruht auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2016, von 100 Punkten. Der</u>	Aktualisiert - § 4 im alten Reglement

Gültige Fassung vom 22. September 1994		Entwurf vom 23. August 2017		Bemerkungen
			Stadtrat wird ermächtigt, den Ansatz gestützt auf nachgewiesene Kostensteigerungen real auf maximal Fr. 150.– zu erhöhen und ihn überdies an die Teuerung anzupassen.	
		<b><u>III. Schluss- und Übergangsbestimmung</u></b>		
			§ 9	
		<u>Inkrafttreten</u>	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 bzw. - im Falle eines Referendums - am Tage nach der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.	Aktualisiert - § 6 im alten Reglement
		<u>Aufhebung früherer Erlasse</u>	<sup>2</sup> Alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse sind aufgehoben.	
22. September 1994	NAMENS DES EINWOHNERRATES Der Präsident: Hansruedi Schneider Der Protokollführer: Christoph Moser	28. September 2017	FÜR DEN EINWOHNERRAT: Die Präsidentin: <u>Marianne Tribaldos</u> Der Protokollführer: <u>Stefan Wiedemeier</u>	
Rechtskraftbescheinigung:	Dieses Reglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist (2. November 1994) am 3. November 1994 in Rechtskraft erwachsen.  Lenzburg, den 3. November 1994	Rechtskraftbescheinigung:	Dieses Reglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist ( <u>xx.xx.2017</u> ) am <u>xx.xx.2017</u> in Rechtskraft erwachsen.  Lenzburg, den <u>xx.xx.2017</u>	